



Niederschrift über die öffentliche

Sitzung des Gemeinderats

am 11.04.2019 im Sitzungssaal Steinscheuer bei der Häckermühle in Großheppach

Beginn: 20:53 Uhr, Ende: 21:49 Uhr

Anwesend:

Vorsitz

Herr Oberbürgermeister Michael Scharmann

Mitglieder

Herr Theo Bachteler
Herr Bernhard Dippon
Herr Friedrich Dippon
Frau Sabine Dippon
Herr Markus Dobler
Herr Christian Felger
Herr Wolf Dieter Forster
Frau Karin Gaiser
Herr Volker Gaupp
Frau Doris Groß
Herr Ernst Häcker
Frau Petra Klöpfer
Herr Daniel Kuhnle
Herr Julian Künkele
Herr Christof Oesterle
Herr Hakan Olofsson
Herr Hans Randler
Herr Tibor Randler
Frau Dr. Annette Rebmann
Herr Richard Schnaitmann
Frau Isolde Schurrer
Herr Dr. Manfred Siglinger
Frau Ina Steiner
Herr Rolf Weller
Herr Ulrich Witzlinger
Herr Armin Zimmerle

Schriftführer

Herr Ulrich Beyschlag

Entschuldigt:

Öffentliche Tagesordnung

1. Bürgerfragestunde
- 1.1. Eisdiele in Endersbach
2. Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "Benedikt-Auchwiesen" BU Nr.073/2019
 - Beschluss über die Konkretisierung / Fortschreibung der Planungsziele
3. P&R-Parkplätze in Weinstadt BU Nr.060/2019
 - Zustimmung zum Abschluss eines Kooperationsvertrages mit dem Verband Region Stuttgart zur Sicherung der Parkplätze für die S-Bahn-Kunden
4. Beschluss über die Richtlinie zur Umsetzung einer nachhaltigen Beschaffung BU Nr.076/2019
5. Weitere Vorgehensweise bei der Digitalisierung der Schulen in Weinstadt BU Nr.031/2019
6. Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Weinstadt (Geänderte Beratungsunterlage zur BU 064/2019) BU Nr.081/2019
7. Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit BU Nr.010/2019
8. Berichte, Bekanntgaben und Verschiedenes
- 8.1. Risse im Gebäude des Backhäuschens Beutelsbach
- 8.2. Stellplätze für den neuen Biergarten beim Steinbruch Endersbach
- 8.3. Nur noch zehn freie Urnengräber auf dem Friedhof Beutelsbach
- 8.4. Sitzgelegenheiten beim Bootssteg
- 8.5. Weiterer Umgang mit den Ortsschildern aus Holz
- 8.6. Lockeres Straßenschild an der Kreuzung Burghaldenstraße / Weinsteige

1. Bürgerfragestunde

1.1. Eisdiele in Endersbach

Eine Bürgerin weist auf Schwierigkeiten einer Eisdiele in Endersbach hin. So habe die Eisdiele mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten infolge eines noch nicht genehmigten Erweiterungsantrags zu kämpfen.

Herr Altena geht allgemein auf das Verfahren einer Baugenehmigung ein. Vor einer Erteilung müssten verschiedene Prüfungen erfolgen.

**2. Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "Benedikt-Auchwiesen" BU Nr. 073/2019
- Beschluss über die Konkretisierung / Fortschreibung
der Planungsziele**

Oberbürgermeister Scharmann ruft den Tagesordnungspunkt auf. Erster Bürgermeister Deißler fragt, ob eine Aussprache gewünscht sei.

Stadtrat Oesterle erkundigt sich, ob bestehende Betriebe Bestandsschutz hätten.

Erster Bürgermeister Deißler bestätigt dies.

Das Gremium fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Planungsziele für den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Benedikt-Auchwiesen“ werden fortgeschrieben.

- 1. genehmigungspflichtige Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (Anlagen nach der 4. BImSchV und Anlagen, die nach § 23b BImSchG einer Genehmigung bedürfen) sollen ihrem Typ nach ausgeschlossen werden.**
- 2. Im Bebauungsplan soll konkret geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen genehmigungspflichtige Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ausnahmsweise zugelassen werden können.**
- 3. Dem Vorschlag der Verwaltung für die Ausnahmeregelung wird zugestimmt.**

3. P&R-Parkplätze in Weinstadt BU Nr. 060/2019
- Zustimmung zum Abschluss eines Kooperationsver-
trages mit dem Verband Region Stuttgart zur Sicherung
der Parkplätze für die S-Bahn-Kunden

Oberbürgermeister Scharmann ruft den Tagesordnungspunkt auf. Anschließend erläutern Herr Heinisch und Herr Meier den Sachverhalt.

Oberbürgermeister Scharmann bringt mit den Schlagworten: Parkchaos, missbräuchliche Nutzung und Wirtschaftlichkeit den Sachverhalt auf den Punkt.

Stadtrat Dr. Siglinger erinnert an einen Antrag der GOL, wonach das Parken in Weinstadt neu geregelt werden sollte. Der P&R-Platz sollte seiner eigentlichen Nutzung wieder zugeführt werden. In diese Richtung gehe auch der Kooperationsvertrag. Die vorhandenen Ressourcen sollten besser bewirtschaftet werden. Er halte die Entwicklung für sehr positiv. Herr Dr. Siglinger schlägt vor, die Möglichkeit der Aufnahme einer Preisanpassung in den Vertrag zu prüfen (Ziffer 2 des Kooperationsvertrags). Außerdem möchte er wissen, wie die Haftung bei höherer Gewalt geregelt sei.

Stadtrat Zimmerle hält es für positiv, dass das Thema angegangen werde. Der Vertrag beinhalte viele Punkte, die noch offen seien. Er weist darauf hin, dass die Ober- und Mittelzentren entlastet und die Unterzentren belastet würden.

Das Gremium fasst einstimmig folgenden Beschluss:

- 1. Die Verwaltung wird beauftragt, die steuerlich günstigste Organisationsform zu prüfen und die notwendigen Schritte für die Aufgabenübernahme durch die Stadtwerke vorzubereiten.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Region den Kooperationsvertrag auszuhandeln und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.**

4. Beschluss über die Richtlinie zur Umsetzung einer nachhaltigen Beschaffung **BU Nr. 076/2019**

Oberbürgermeister Scharmann ruft den Tagesordnungspunkt auf. Anschließend erläutert Frau Winkler den Sachverhalt.

Stadtrat Dr. Siglinger unterstützt die Richtlinie. Er gehe davon aus, dass die Richtlinie weiterentwickelt werde. Herr Dr. Siglinger schlägt vor, die umweltfreundliche Beschaffung von Holzprodukten und Baustoffen aufzunehmen. Außerdem sollte bei Saatgut und Pflanzenmaterial auf regionale Erzeugung geachtet werden.

Stadtrat Zimmerle erkundigt sich, ob diese Beschaffungsrichtlinie eine Grundvoraussetzung für den European Energy Award sei.

Herr Beck verneint dies. Durch die Beschaffungsrichtlinie erhalte man beim European Energy Award aber Punkte. Das Thema „regional“ finde sich nur wenig in der Beschaffungsrichtlinie wieder.

Es sei schwer, das Thema „regional“ aufzunehmen, so Frau Winkler.

Stadtrat Häcker hält das Attribut „regional“ für wichtiger als das Attribut „bio“.

Oberbürgermeister Scharmann bestätigt, dass die Vorgabe „regional“ in Ausschreibungen nur schwer aufzunehmen sei.

Stadtrat Weller weist darauf hin, dass bei Bio-Mahlzeiten in der Mensa die Kosten ansteigen würden. Er fragt, ob es hierfür schon Berechnungen gebe.

Frau Winkler erläutert, dass ein Kosten- und Leistungsvergleich bei Ausschreibungen stattfinde. Die Beschaffungsrichtlinie sei keine Mussregelung.

Es handle sich um eine Richtlinie, so Herr Beck. Das Vorgehen müsse im Einzelfall abgewogen werden.

Stadtrat Gaupp hält es für richtig, im Rahmen der Dienstwagenbeschaffung das Thema Hybridtechnologie aufzunehmen.

Herr Beck weist darauf hin, dass die Dienstwagenrichtlinie alle drei Jahre hinterfragt werde.

Stadtrat Gaupp hält fest, dass man klimafreundlich sein wolle und gleichzeitig auf klimafeindliche Richtlinien verweise.

Man werde die Dienstwagenrichtlinie im dreijährigen Turnus hinterfragen und anpassen, so Oberbürgermeister Scharmann.

Stadtrat Friedrich Dippon geht davon aus, dass der Verzicht auf Tropenholz Bestandteil der Richtlinie sei. Außerdem solle in neuen Wohngebieten möglichst viel auf Holzbauweise zurückgegriffen werden. Auch er befürworte, bei der Beschaffung von Baustoffen auf die Länge der Beschaffungswege zu achten.

Diese Richtlinie regle nicht den Baubereich, so Herr Beck. Es gehe hier ausschließlich um die Beschaffung.

Herr Schlegel weist darauf hin, dass im Baubereich die Anregungen aufgenommen worden seien.

Eine Mensa in Schorndorf verwende regionale Produkte, so Stadtrat Zimmerle.

Das Gremium fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Beschaffungsrichtlinie mit Anlage in der vorliegenden Fassung.

5. Weitere Vorgehensweise bei der Digitalisierung der Schulen in Weinstadt **BU Nr. 031/2019**

Oberbürgermeister Scharmann ruft den Tagesordnungspunkt auf. Anschließend skizziert Herr Spangenberg den Sachverhalt.

Oberbürgermeister Scharmann ergänzt, angesichts von 2000 Schülern des Bildungszentrums werde dieser Stelle nie die Arbeit ausgehen.

Stadtrat Dr. Siglinger hält fest, dass es für diese Stelle keine Fördermittel gebe. Die Verwaltung sollte eine entsprechende Eingabe beispielsweise beim Städtetag machen und auf die Notwendigkeit einer Förderung hinweisen.

Herr Spangenberg bestätigt, dass es derzeit keine Fördermittel gebe. Man werde aber den Sachverhalt prüfen.

Das Gremium fasst einstimmig folgenden Beschluss:

- 1. Im Hauptamt, Sachgebiet IuK, wird zum 01.01.2020 eine zusätzliche Stelle in Entgeltgruppe 10 TVöD geschaffen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Stelle bereits im Vorgriff auf den Stellenplan frühzeitig im Jahre 2019 auszuschreiben.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, ab dem Zeitpunkt der Besetzung der Stelle ein Konzept zur Umsetzung und stetigen Weiterentwicklung der Medienentwicklung sowie der EDV-Ausstattung und der EDV-Betreuung aller Weinstädter Schulen zu erarbeiten, regelmäßig fortzuschreiben und umzusetzen.**

**6. Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Weinstadt BU Nr. 081/2019
(Geänderte Beratungsunterlage zur BU 064/2019)**

Oberbürgermeister Scharmann ruft den Tagesordnungspunkt auf. Anschließend erläutert Herr Beck den Sachverhalt.

Stadtrat Witzlinger kann dem Satzungsentwurf generell zustimmen. Lediglich die Regelung des § 7 Ziffer 7.2 „Gewährung tariflicher oder übertariflicher Zulagen von monatlich bis zu 500 Euro pro Mitarbeiter durch den Oberbürgermeister“ fällt ihm ins Auge. Er fragt, ob der Oberbürgermeister hier ganz alleine agiert oder den Personalrat einbindet und später auch den Gemeinderat informiert.

Oberbürgermeister Scharmann erwidert, man werde jeden Fall mit dem Personalamt erörtern und nur bei Bedarf eine Zulage gewähren. Einmal im Jahr werde der Gemeinderat über die Sonderzahlungen informiert.

Stadtrat Witzlinger möchte wissen, wie häufig eine Zulage gewährt werde. Er rechne damit, dass dieses Instrument überhand nehmen könnte.

Oberbürgermeister Scharmann verweist auf die tariflichen Möglichkeiten zur Gewährung einer Zulage. Man werde eine Zulage nur dann gewähren, wenn diese punktuell notwendig sei, um eine bestimmte Person einstellen zu können. Wenn es zeitlich möglich sei, werde die Verwaltung den Gemeinderat einbinden.

Stadtrat Friedrich Dippon befürchtet eine Ungleichbehandlung und damit eine Abwanderung städtischer Mitarbeiter.

Stadtrat Schnaitmann schließt sich dem an.

Das Gremium beschließt mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen folgende Satzung:

Hauptsatzung der Stadt Weinstadt

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018, hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 11. April 2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1
Organe**

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.

**§ 2
Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 26 ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

**§ 3
Beschließende Ausschüsse des Gemeinderats**

- (1) Es werden folgende beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gebildet:
1. der Verwaltungsausschuss
 2. der Technische Ausschuss

3. der Sozial- und Kulturausschuss
4. der Betriebsausschuss
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und zehn weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden allgemeine Stellvertreter bestellt, welche die Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.
- (3) Die Zuständigkeitsregelungen der §§ 5 bis 7 dieser Hauptsatzung gelten nicht für den Betriebsausschuss, dessen Zuständigkeiten sind in den Betriebsatzungen der Eigenbetriebe abschließend geregelt.
- (4) Der Technische Ausschuss ist gleichzeitig ständiger Umlegungsausschuss. Aufgaben und Befugnisse des Umlegungsausschusses richten sich nach den §§ 45 ff. Baugesetzbuch sowie nach der Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch. Für den Umlegungsausschuss gelten die §§ 4 bis 7 dieser Hauptsatzung nicht, soweit er als Umlegungsstelle tätig ist.

§ 4

Beziehung zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Sechstels aller Mitglieder oder einer Fraktion des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 5

Geschäftskreise der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst alle Angelegenheiten der Stadt, soweit sie nicht in den Geschäftskreis des Technischen Ausschusses, des Sozial- und Kulturausschusses oder des Betriebsausschusses fallen. Insbesondere umfasst der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses folgende Aufgabengebiete:
 1. allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
 2. Personalangelegenheiten
 3. Haushaltsangelegenheiten, Steuern, Gebühren und Abgaben
- (2) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Stadtplanung, Bauleitplanung, Sanierungsgebiete
 2. Baurecht
 3. Hoch- und Tiefbaumaßnahmen
 4. Versorgung und Entsorgung, soweit nicht die Zuständigkeit des Betriebsausschusses gegeben ist
 5. Straßen, Wege und Plätze
 6. Friedhöfe und Grünflächen

7. Spiel- und Sporteinrichtungen
 8. Unterhaltung der städtischen Gebäude und Grundstücke
 9. Kauf und Verkauf, Miete und Pacht von Gebäuden und Grundstücken
 10. Umweltschutz
 11. Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
 12. Jagd- und Fischereiwesen, Landwirtschaft
- (3) Der Geschäftskreis des Sozial- und Kulturausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Kinderbetreuung
 2. Schulische und außerschulische Bildung
 3. Soziale Angelegenheiten, insbesondere die Belange von Jugendlichen, Senioren und Behinderten
 4. Integration
 5. Kultur, Stadtmarketing und Tourismus
 6. Sport und Gesundheitswesen
 7. Vereinswesen
 8. Bürgerbeteiligung und bürgerschaftliches Engagement
- (4) Berührt eine Angelegenheit die Geschäftskreise mehrerer der oben genannten beschließenden Ausschüsse, so kann sie alleine in dem Ausschuss behandelt werden, dessen Geschäftskreis überwiegend betroffen ist.

§ 6

Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

Die beschließenden Ausschüsse entscheiden innerhalb ihres Geschäftskreises anstelle des Gemeinderats selbstständig über:

1. die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bei einem Betrag von mehr als 60.000 Euro aber nicht mehr als 250.000 Euro im Einzelfall;
2. die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben bei einem Wert von mehr als 60.000 Euro aber nicht mehr als 250.000 Euro im Einzelfall;
3. die Entscheidung über den Erwerb, die Veräußerung und den Tausch von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen bei einem Wert von mehr als 60.000 Euro aber nicht mehr als 250.000 Euro im Einzelfall;
4. den Abschluss von Miet-, Pacht-, Liefer- und Dienstleistungsverträgen bei einer Jahressumme von mehr als 60.000 Euro aber nicht mehr als 250.000 Euro;
5. die Vergabe von Leistungen, soweit diese nicht gemäß § 7 Nr. 5 auf den Oberbürgermeister übertragen ist, wenn
 - a) der Ausschuss nach Nr. 1 bis 4 dem Grunde nach für die Angelegenheit zuständig ist und
 - b) eine etwaig erforderliche überplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung den Betrag von 60.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt;
6. überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen sowie über überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen bei einem Betrag von mehr als 15.000 Euro aber nicht mehr als 60.000 Euro im Einzelfall;
7. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der stellvertretenden Amtsleiter, der Abteilungsleiter der Eigenbetriebe sowie des Leiters der Geschäftsstelle Gemeinderat, des Stadtjugendreferenten und des Stadtarchivars jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister; das Gleiche gilt bei diesen Beschäftigten für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit;
- 8.1 die befristete Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt nach der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und die unbefristete Niederschlagung nach Abschluss eines Insolvenzverfahrens bei Beträgen von mehr als 25.000 Euro aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall;
- 8.2 die Niederschlagung außerhalb von Insolvenzverfahren bei Beträgen von mehr als

- 15.000 Euro aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall;
- 8.3 die Stundung von Forderungen bis zum Betrag von 50.000 Euro und auf die Dauer von höchstens 24 Monaten im Einzelfall;
9. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bei einem Betrag von mehr als 2.500 Euro aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall;
10. die Führung von Rechtsstreiten, wenn der Streitwert im Einzelfall mehr als 15.000 Euro aber nicht mehr als 50.000 Euro beträgt;
11. die Entscheidung über die Ausübung von Vorkaufsrechten bei einem Grundstückswert von mehr als 60.000 Euro aber nicht mehr als 250.000 Euro im Einzelfall;
12. Stellungnahmen zu Planungen und Vorhaben anderer Planungs- und Aufgabenträger, soweit diese Maßnahmen für die Stadt nicht von untergeordneter Bedeutung sind;
13. die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer, soweit erhebliche Belange der Stadt berührt sind;
14. die Ablösung von mehr als zwei Stellplätzen;
15. Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 Baugesetzbuch;
16. die Einleitung von Bebauungsplanverfahren;
zur Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit (§§ 14 und 15 Baugesetzbuch) wird der Technische Ausschuss bei städtebaulich besonders relevanten Vorhaben informiert und angehört.

§ 7

Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters

Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur eigenständigen Erledigung dauerhaft übertragen:

1. die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bis zum Betrag von 60.000 Euro im Einzelfall;
2. die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben bis zum Wert von 60.000 Euro im Einzelfall;
3. die Entscheidung über den Erwerb, die Veräußerung und den Tausch von beweglichem und unbeweglichem Vermögen bis zum Wert von 60.000 Euro im Einzelfall;
4. der Abschluss von Miet-, Pacht-, Liefer- und Dienstleistungsverträgen bis zu einer Jahressumme von 60.000 Euro;
5. die Entscheidung über die Vergabe von Leistungen, sofern
 - a) der Oberbürgermeister nach Nr. 1 bis 4 bereits zuständig ist oder
 - b) ohne Rücksicht auf die Vergabesumme, wenn ein Grundsatzbeschluss des dem Grunde nach zuständigen Gremiums vorliegt, ein darin beschlossener Kostenrahmen eingehalten wird und die benötigten Mittel im Haushaltsplan in voller Höhe zur Verfügung stehen;
6. die Entscheidung über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen sowie über überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen bis zum Betrag von 15.000 Euro im Einzelfall;
- 7.1 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten und Beschäftigten außer der Amts- und Betriebsleiter, außer der stellvertretenden Amtsleiter, außer der Abteilungsleiter der Eigenbetriebe sowie außer des Leiters der Geschäftsstelle Gemeinderat, des Stadtjugendreferenten und des Stadtarchivars; das Gleiche gilt bei diesen Beschäftigten für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit;
- 7.2 alle sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen der Beamten und Beschäftigten einschließlich der Gewährung tariflicher oder übertariflicher Zulagen bis zum Betrag von 500 Euro pro Mitarbeiter und Monat;
- 8.1 die befristete Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt nach der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und die unbefristete Niederschlagung nach Abschluss eines Insolvenzverfahrens bei Beträgen von bis zu 25.000 Euro im Einzelfall;

- 8.2 die Niederschlagung außerhalb von Insolvenzverfahren bei Beträgen von bis zu 15.000 Euro im Einzelfall;
- 8.3 die Stundung von Forderungen bis zur Höhe von 25.000 Euro und auf die Dauer von höchstens 24 Monaten im Einzelfall;
9. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zum Betrag von 2.500 Euro im Einzelfall;
10. die Führung von Rechtsstreiten, wenn der Streitwert im Einzelfall nicht mehr als 15.000 Euro beträgt;
- 11.1 die Entscheidung über die Ausübung von Vorkaufsrechten bei einem Grundstückswert von bis zu 60.000 Euro im Einzelfall;
- 11.2 die Erklärung des Verzichts auf die Ausübung von Vorkaufsrechten ohne Rücksicht auf den Grundstückswert, wenn keine Anhaltspunkte für ein Erwerbsinteresse der Stadt am jeweiligen Grundstück vorliegen;
12. Stellungnahmen zu Planungen und Vorhaben anderer Planungs- und Aufgabenträger, soweit diese Maßnahmen für die Stadt von untergeordneter Bedeutung sind;
13. die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer, soweit nicht erhebliche Belange der Stadt berührt sind;
14. die Ablösung von bis zu zwei Stellplätzen;
15. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß §§ 144 bis 145 und 169 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch;
16. die dingliche Belastung städtischer Grundstücke;
17. Kreditaufnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung;
18. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Tätigkeit vorliegt, außer bei den Mitgliedern des Gemeinderats und bei beratenden Mitgliedern von Ausschüssen des Gemeinderats;
19. die Zuziehung sachkundiger Einwohner zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
20. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
21. den Beitritt und den Austritt zu Vereinigungen und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag von bis zu 500 Euro jährlich.

Der Oberbürgermeister ist berechtigt, Befugnisse dauerhaft durch Zuständigkeitsordnung oder im Einzelfall auf Beamte und Beschäftigte der Stadt zu übertragen.

§ 8

Wertgrenzen

- (1) Soweit sich die Zuständigkeiten in dieser Satzung nach Wertgrenzen bestimmen beziehen sich diese auf den gesamten einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig.
- (2) Sofern nichts Abweichendes geregelt ist bezieht sich die Wertgrenze bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen auf den Jahresbedarf.
- (3) Die in dieser Satzung genannten Wertgrenzen gelten einschließlich Umsatzsteuer (brutto).

§ 9

Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen des Gemeinderats berät. Vorsitzender des Ältestenrats ist der Oberbürgermeister. Näheres über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats wird in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt.

§ 10

Beigeordnete und Stellvertreter des Oberbürgermeisters

- (1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt. Dieser führt die Amtsbezeichnung „Erster Bürgermeister“. Die Abgrenzung der Geschäftskreise des Beigeordneten erfolgt durch den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.
- (2) Für die weitere Vertretung bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Ihre Zahl und die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt der Gemeinderat im Regelfall nach den regelmäßigen Wahlen.

§ 11

Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden Stadtteilen:
 1. Beutelsbach
 2. Endersbach
 3. Großheppach
 4. Schnait
 5. Strümpfelbach
- (2) Die Namen der in Abs. 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit dem Wort „Stadtteil“ geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt zum 1. Juli 2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 29. September 2005 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

7. Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit BU Nr. 010/2019

Oberbürgermeister Scharmann ruft den Tagesordnungspunkt auf. Anschließend erläutert Herr Beyschlag den Sachverhalt.

Auf eine Aussprache wird verzichtet.

Das Gremium beschließt mehrheitlich bei zwei Enthaltungen folgende Satzung:

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 11.4.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz über Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - bis zu 3 Stunden **25 EUR,**
 - von mehr als 3 bis zu 6 Stunden **45 EUR,**
 - von mehr als 6 Stunden **60 EUR.**
- (3) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit auf Antrag zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **10 EUR** je angefangener und geltend gemachter Stunde. Angehörige im Sinne von Satz 1 sind Ehegatten, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes und in gerader Linie Verwandte. Die Stadt kann einen einfachen Nachweis über die Aufwendungen verlangen

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen nach § 1 ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerech-

net.

- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammen gerechnet **60 EUR** nicht überschreiten.

§ 3 Entschädigung der Stadträte

- (1) Für die Teilnahme an ordentlichen Sitzungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und des Ältestenrats wird anstelle einer Entschädigung nach § 1 ein pauschales Sitzungsgeld in Höhe von **60 EUR** gewährt.

Finden mehrere Sitzungen an einem Tag in zeitlichem Zusammenhang statt, gelten diese als eine Sitzung im Sinne der Entschädigung. Daneben gelten die Regelungen des § 3 Absätze 4 und 5.

- (2) Zum teilweisen Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags nach 18:00 Uhr, insbesondere für Fraktionssitzungen und die Vorbereitung von Sitzungen, erhalten die Fraktionsmitglieder eine Monatspauschale von **115 EUR**.
- (3) Neben der Entschädigung nach § 3 Abs. 1 und 2 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die Fraktionsvorsitzenden für ihre besonderen Aufwendungen eine Entschädigung in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von **115 EUR**.
- (4) Entsteht Mitgliedern des Gemeinderats während ihrer zeitlichen Inanspruchnahme in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr ein Verdienstaufschlag, so wird dieser neben den weiteren Entschädigungen nach § 3 als Durchschnittssatz mit **17 EUR** je angefangene und geltend gemachte Stunde ersetzt.
- (5) Mitglieder des Gemeinderats können zusätzlich zur Entschädigung nach § 3 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung geltend machen. Dies gilt nicht, wenn für dieselbe Zeit bereits eine Entschädigung nach § 3 Abs. 4 geltend gemacht wurde.

§ 4 Fahrkostenerstattung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Fahrkostenerstattung bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung. Die Wegstreckenentschädigung richtet sich nach § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.7.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 25.10.2012 mit Änderung vom 12.5.2016 außer Kraft.

8. Berichte, Bekanntgaben und Verschiedenes

8.1. Risse im Gebäude des Backhäuschens Beutelsbach

Oberbürgermeister Scharmann nimmt den Hinweis von Stadträtin Groß auf.

8.2. Stellplätze für den neuen Biergarten beim Steinbruch Endersbach

Stadtrat Gaupp erkundigt sich, wo die notwendigen Stellplätze ausgewiesen seien.

Man werde die verkehrliche Situation generell beobachten, so Erster Bürgermeister Deißler. Über die Stellplatzsituation könne man anhand eines Plans berichten.

8.3. Nur noch zehn freie Urnengräber auf dem Friedhof Beutelsbach

Stadträtin Sabine Dippon weist darauf hin, dass es derzeit nur noch zehn freie Urnengräber auf dem Friedhof Beutelsbach gebe.

Herr Baumeister möchte dies gemeinsam mit dem Ordnungsamt prüfen.

Oberbürgermeister Scharmann weist darauf hin, dass die Verwaltung sich heute über alle fünf Weinstädter Friedhöfe unterhalten habe. Wichtig sei, die Belegungszahlen im Blick zu haben.

8.4. Sitzgelegenheiten beim Bootssteg

Stadtrat Tibor Randler fragt, ob die Sitzgelegenheiten wieder aufgestellt würden.

Erster Bürgermeister Deißler erläutert, dass eine Neuauflage der Möblierung erfolgen werde.

8.5. Weiterer Umgang mit den Ortsschildern aus Holz

Stadtrat Zimmerle informiert, dass es eine Person gebe, die die Schilder restaurieren würde. Er fragt, ob die Möglichkeit bestünde, diese Schilder später in den Rundwanderweg Geschichtsrreich zu integrieren.

Erster Bürgermeister Deißler hält das Engagement für sehr erfreulich. Da es nur zwei Holz-schilder gebe, seien sie als vereinendes Symbol für ganz Weinstadt in der Grünen Mitte ungeeignet. Toll wäre es, wenn die Verwaltung bei der Standortsuche mitbestimmen könnte.

8.6. Lockeres Straßenschild an der Kreuzung Burghaldenstraße / Weinsteige

Herr Baumeister nimmt den Hinweis von Stadträtin Sabine Dippon auf.

ZUR BEURKUNDUNG

Weinstadt, den

Vorsitzender

Weinstadt, den

Gremiumsmitglied

Weinstadt, den

Gremiumsmitglied

Weinstadt, den

Schriftführer